



Japan: Steuercompliance bei ausländischen Arbeitnehmern

Autorin: Norma Möller

Die japanischen Behörden haben in letzter Zeit ihre Anstrengungen verstärkt, Steuersünder ausfindig zu machen, um den sinkenden Steuereinnahmen entgegenzuwirken. Demzufolge waren in der japanischen Presse auch vermehrt Artikel über ausländische Personen und Unternehmen zu finden, die in Japan ihr Einkommen nicht richtig versteuert haben.

Um diese unliebsame Publicity zu vermeiden, die sich oft negativ auf das Unternehmensimage überträgt, empfiehlt es sich, regelmässig die Abwicklung der Gehaltsabrechnung zu überprüfen. So kann sichergestellt werden, dass bei der Abführung der japanischen Quellensteuern alle Gehaltszahlungen und Erstattungen ordnungsgemäss deklariert werden.

Einkommenssteuer

Steuerbehörden im Grossraum Tokio konzentrieren sich vermehrt auf besserverdienende Expatriates. Dabei hinterfragen die japanischen Steuerbehörden einzelne Positionen auf den Steuererklärungen sehr detailliert und untersuchen, ob der Betrag von geldwerten Leistungen, wie zum Beispiel die durch den Arbeitgeber gezahlte Wohnung, richtig berechnet wurde. Im Rahmen der Prüfung der japanischen Einkommenssteuererklärungen ist es durchaus üblich, dass die japanische Steuerbehörde die aktuelle Einkommenssteuererklärung mit Informationen aus den Vorjahren abgleicht, um etwaige Diskrepanzen aufzudecken.

Steuerzahler mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von über 20'000'000 JPY (ca. 247'000 CHF) müssen zusätzlich eine Vermögensübersicht erstellen, die auch regelmässig von den japanischen Steuerbehörden überprüft und mit den Vorjahren verglichen wird. Diese Vermögensübersicht hat jedoch keinen direkten Einfluss auf die eigentliche Einkommenssteuererklärung. Dennoch nutzen die Steuerbehörden die Vermögensübersicht, um diese mit den Werten in der Einkommenssteuererklärung abzugleichen. Derzeit muss der

Steuerzahler aber noch nicht mit Strafen rechnen, falls er die Vermögensübersicht nicht erstellt hat.

Strafen

Die Bussgelder für Steuerhinterziehung haben sich mit der Steuerreform 2010 verdoppelt und das japanische Recht sieht nun auch erhöhte Gefängnisstrafen von bis zu 10 Jahren vor. Die Revisoren der Steuerbehörden im Grossraum Tokio führen Audits auch auf Basis von in englischer Sprache verfassten Dokumenten durch und haben zunehmend Erfahrung mit der Prüfung von Entsendungsverträgen sowie Vereinbarungen zur Anstellung von ausländischen Arbeitnehmern.

Arbeitgeber sollten daher vermehrt darauf achten, dass ihre in Japan tätigen Mitarbeiter alle Steuergesetze einhalten, um Strafen zu vermeiden sowie einen möglichen Imageschaden des Unternehmens vorzubeugen.

Geschäftsreisende

Die japanischen Einwanderungs- und Steuerbehörden sind gut vernetzt. Geschäftsreisende, die sich häufig in Japan aufhalten, können daher schon bei der Einreise nach Japan aufgehalten werden, falls Steuerunregelmässigkeiten vorliegen sollten. Den Steuerbehörden liegen ebenfalls die Einreisedaten der letzten 7 Jahre vor, um diese auf eine etwaige Steuerpflicht in Japan zu prüfen. Es ist daher sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber empfehlenswert, die Geschäftsreisedaten nach Japan regelmässig auszuwerten, um zu überprüfen, ob gegebenenfalls eine Steuerpflicht in Japan vorliegt.

Compliance

Auch wenn letztendlich der Arbeitnehmer für die richtigen Angaben in seiner Steuererklärung sowie die Zahlung der Steuern verantwortlich ist, wird vom Arbeitgeber erwartet, dass er die notwendigen Schritte einleitet, damit der Arbeitgeber die japanischen Steuern ordnungsgemäss abführen kann. Diese umfassen unter anderem:

- Die zeitnahe und fristgerechte Erfassung von gehalts- und steuerrelevanten Daten im In- und Ausland



- Die Erinnerung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zur Vornahme von Steuerzahlungen und zum fristgerechten Einreichen der Steuererklärung
- Die Empfehlung des Arbeitgebers einen qualifizierten Steuerberater in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitgeber sollte gegenüber den japanischen Steuerbehörden ein proaktives Handeln bezüglich der ordnungsgemässen Deklaration von Einkommenssteuern in Japan belegen können. Damit kann sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber bei den Steuerbehörden seinen guten Ruf wahren kann, auch wenn vereinzelte Mitarbeiter ihrer Steuerpflicht nicht vollumfänglich nachkommen sollten.

Es ist nicht ausreichend, wenn Arbeitgeber ihre in Japan tätigen Mitarbeiter nur darüber informieren, dass sie eine Steuererklärung einreichen und ihr ausländisches Einkommen ordnungsgemäss deklarieren müssen. Die japanischen Steuerbehörden verlangen zunehmend, dass Unternehmen spezifische Handlungsleitfäden erarbeiten, um die ordnungsgemässe Einkommenssteuerdeklaration ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten. Entsprechende Handlungsleitfäden umfassen oftmals die folgenden Punkte:

- Schriftliche Informationen zur Steuerpflicht in Japan
- Vorträge zu Einkommenssteuern von Steuerexperten
- Erstellung von Steuerhandbüchern, die den ausländischen Mitarbeitern beim Ausfüllen und Einreichen der japanischen Steuererklärung hilfreich sind
- Unterstützung durch einen Steuerberater
- Schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers, dass die Steuererklärung ordnungsgemäss ausgefüllt und eingereicht wurde sowie die Steuerlast beglichen wurde.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.